

Begründung:

Mit Beschlussvorlage 16/1964 hat der Rat der Stadt Emden am 10.12.2015 der Gründung einer GmbH & Co KG zur Projektentwicklung „Windpark Emden-Ost“ durch eine Komplementär-GmbH sowie die Stadtwerke Emden GmbH, die Windpark Borssum GmbH & Co KG und weiteren privaten Dritten als Kommanditisten zugestimmt. Weiterhin wurde der Einlage einer Kommanditeinlage in Höhe von 150.000 Euro durch die SWE GmbH in die zu gründende Gesellschaft zugestimmt. Nach Vorliegen der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde der Einbringung einer weiteren Kommanditeinlage in Höhe von bis zu 2.400.000 Euro durch die SWE GmbH in die zu gründende Gesellschaft zugestimmt.

Die Gründung einer Gesellschaft für die Projektentwicklung aller geplanten sechs WEA hat sich im Verlauf der Projektentwicklung als ungeeignet erwiesen. Durch den Baufortschritt werden die Anlagen zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Betrieb gehen. Damit sind auch unterschiedliche Vergütungssätze verbunden. Zusätzlich werden weitere private dritte Kommanditisten mit unterschiedlichen Flächenanteilen der Gesellschaft beitreten. Dies erschwert die Umsetzung einer einheitlichen Eigenkapitalquote erheblich.

Zur Lösung wurde mit Beschlussvorlage 16/1964-1 vom Rat am 29.09.2016 die Gründung von mindestens fünf Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co KG beschlossen. Eine Gesellschaft davon wurde als Infrastrukturgesellschaft ausgestaltet, die die von allen anderen Gesellschaften genutzte Infrastruktur zur Verfügung stellt sowie die Verteilung, Vermarktung und sonstigen administrativen Aufgaben übernimmt. Die übrigen Gesellschaften sollen als Betreiber GmbH & Co KG die WEA projektieren.

Für alle Gesellschaften gilt, dass mindestens je 30 % der Kommanditanteile durch die SWE GmbH und die WPB GmbH & Co KG eingebracht werden. Die verbleibenden maximal 40 % Kommanditanteile werden durch die Flächeneigentümer eingebracht, wobei nicht in Anspruch genommene Kommanditanteile je zur Hälfte auf die SWE GmbH und die WPB GmbH & Co KG zurückfallen.

Die von der SWE GmbH entsprechend dem Ratsbeschluss vom 10.12.2015 insgesamt einzubringende Kommanditeinlage von 150.000 Euro und maximal 2.400.000 Euro auf die eine zu gründende GmbH & Co KG zur Projektentwicklung „Windpark Emden-Ost“ wurde anteilig nach den Investitionskosten auf die einzelnen Gesellschaften verteilt. Die Summe der Kommanditeinlage durch die SWE GmbH sowie die Höhe der Beteiligungsquote mit der WPB GmbH & Co KG blieb unverändert.

Die Gesellschafterverträge der einzelnen Betreiber GmbH & Co KGen: **Emder Hammrich Wind GmbH & Co [Borssum, Petkum, Widdelswehr, Uphusen I, Uphusen II, Uphusen III, Infrastruktur] KG** sowie der Komplementärgesellschaft **Emder Hammrich Wind Verwaltungs GmbH** entsprechen den beschlossenen Gesellschafterverträgen der Ursprungsvorlage.

Zwischenzeitlich sind im Laufe des Jahres 2017 alle projektierten WEA erstellt und in Betrieb gegangen.

Mit der Anpassung der Gesellschafterverträge soll neben präziseren Formulierungen und redaktionellen Verbesserungen im Vertragstext die Prüfpflicht für die Jahresabschlüsse aufgegeben werden.

Die Jahresabschlüsse der Betreiber GmbH & Co KGen weisen ab dem Geschäftsjahr 2018 die für den Betrieb von WEA üblichen buchhalterischen Vorgänge aus. Die Umsatzerlöse bestehen ausschließlich aus Einspeisevergütungen für produzierten und gelieferten Strom. Die Aufwen-

dungen setzen sich im Wesentlichen aus Abschreibungen, Zinsaufwendungen für Darlehen und Pachtzahlungen an die Flächeneigentümer zusammen. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften werden durch eine ortsansässige Steuerberatungsgesellschaft unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt und mit der branchenüblichen Bescheinigung versehen.

Eine Prüfung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften nach §§ 316 ff HGB ist handelsrechtlich nicht erforderlich. Bei den Gesellschaften handelt es sich nach § 267 Abs. 1 HGB um kleine Kapitalgesellschaften, die nach § 316 Abs. 1 HGB aus der Prüfpflicht herausgenommen sind.

Die kommunalrechtliche Prüfpflicht nach § 158 NKomVG sieht vor, dass in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorzuschreiben ist und ein zuständiges Rechnungsprüfungsamt bestimmt wird. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Kommune allein oder zusammen mit anderen Kommunen, einem Land oder dem Bund an einem rechtlich selbständigen, privatrechtlichen Unternehmen in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt ist. Die Beteiligung nach § 53 HGrG wird erreicht, wenn der Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehören oder ihr mindestens der vierte Teil der Anteile gehören und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zustehen.

Aufgrund der bei den hier betrachteten Gesellschaften bestehenden Beteiligungsstrukturen ist eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Emden, auch mit anderen Gebietskörperschaften, nicht gegeben. Die in § 158 NKomVG vorgeschriebene Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorzuschreiben und ein zuständiges Rechnungsprüfungsamt zu bestimmen, besteht nicht.

Die bisherige Prüfung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften erfolgte ausschließlich auf freiwilliger gesellschaftsvertraglicher Grundlage. Aus wirtschaftlichen Überlegungen soll dies zukünftig nicht mehr erforderlich sein.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

Anlagen:

1. Gesellschaftervertrag der Betreiber GmbH & Co KG: Emden Hammrich Wind GmbH & Co [Borssum, Petkum, Widdelswehr, Uphusen I, Uphusen II, Uphusen III, Infrastruktur] KG NEU
2. Gesellschaftervertrag der Komplementärgesellschaft Emden Hammrich Wind Verwaltungs GmbH NEU